

Studienberechtigungsprüfung

Satzungsteil beschlossen am 10.03.2021

Gültig ab 01.08.2021

Inhalt

Teil I – Allgemein	3
1 Studienrichtungsgruppen	3
2 Prüfungsfächer	3
3 Zulassungsverfahren	3
4 Anmeldung zu Prüfungen und Prüfungstermine	4
5 Prüfungsordnung	4
6 Prüfungsanforderungen, -methoden und -beurteilung	4
7 Anerkennung von Prüfungen	4
8 Prüfer*innen	5
9 Ausbildungsverhältnis	5
10 Erwerb der Studienberechtigung	5
11 Berichtspflicht	5
Teil II – Studienrichtungsgruppen	5
12 Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien	5

Personen ohne Reifeprüfung erlangen nach Maßgabe dieses Satzungsteils durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung die allgemeine Universitätsreife für Bachelorstudien in den angegebenen Studienrichtungsgruppen (§ 5 (1) FHG).

Teil I – Allgemein

1 Studienrichtungsgruppen

- (1) Die Studienberechtigungsprüfung kann gemäß § 5 (2) FHG an der Hochschule Campus Wien derzeit für die folgende Studienrichtungsgruppe absolviert werden:
- > Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien

2 Prüfungsfächer

- (1) Die Studienberechtigungsprüfung umfasst gemäß § 5 (5) FHG die folgenden fünf Prüfungen:
1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema;
 2. zwei oder drei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte Studienrichtungsgruppe erforderlich sind (Pflichtfächer) und
 3. eine oder zwei Prüfungen nach Wahl der*des Prüfungskandidaten*in aus dem Bereich der angestrebten Studienrichtungsgruppe (Wahlfach oder Wahlfächer)
- (2) Die Festlegung der in den jeweiligen Studienrichtungsgruppen zu absolvierenden Prüfungen erfolgt in Teil II des Satzungsteils.

3 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung setzt gemäß § 5 (3) FHG voraus:
- > vollendetes 20. Lebensjahr
 - > eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium
- (2) Gemäß § 5 (4) FHG richten Interessent*innen ihren schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung an die Kollegiumsleitung und bringen ihn bei dieser ein. Die Kollegiumsleitung leitet den Antrag zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen an die Studiengangsleitung des angestrebten Bachelorstudiums weiter. Die Studiengangsleitung trifft auf Basis der eingereichten Unterlagen sowie aufgrund der Bestimmungen dieses Satzungsteils die Entscheidung über Zulassung oder Nicht-Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung.
- (3) Der Antrag hat die folgenden Angaben zu enthalten:
1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie – falls vorhanden – die Matrikelnummer;
 2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder den Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung;
 3. das angestrebte Studium;
 4. den Nachweis der Vorbildung (§ 5 (3) FHG);
 5. das Wahlfach oder die Wahlfächer.
- (4) Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind alle geforderten Angaben zu machen bzw. Nachweise gemäß § 5 (3) und (4) FHG zu erbringen. Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung die eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium (iSd § 5 (3) FHG) nicht vorliegen, so kann diese Voraussetzung durch bestätigte einschlägige Praktika im Ausmaß von mindestens 200 Stunden bis zum Abschluss der letzten Prüfung der Studienberechtigungsprüfung erfüllt

werden. Die Einschlägigkeit bezieht sich auf das angestrebte Studium und wird von der zulassenden Studiengangsleitung überprüft.

- (5) Eine Entscheidung der zuständigen Studiengangsleitung erfolgt innerhalb von 2 Monaten ab Eingang des vollständig eingebrachten Antrages. Über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens werden die Antragsteller*innen von der Kollegiumsleitung schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (6) Im Falle einer negativen Entscheidung kann sich die*der Antragsteller*in gemäß Punkt 1.5 der Prüfungsordnung der Hochschule Campus Wien mit einer Beschwerde an das Kollegium wenden. Die*Der Antragsteller*in hat die Beschwerde binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung im Wege des Rektorats beim Kollegium einzubringen. Ein Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gemäß Punkt 1 (1) dieses Satzungsteils kann jederzeit gestellt werden.
- (7) Eine positive Zulassungsentscheidung zur Studienberechtigungsprüfung erlischt nach längstens drei Jahren. Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle Prüfungen der Pflicht- und Wahlfächer positiv zu absolvieren.

4 Anmeldung zu Prüfungen und Prüfungstermine

Für die Wahlfachprüfungen legt die Kollegiumsleitung das Anmeldeprocedere fest.

Prüfungskandidat*innen müssen sich für die Prüfungstermine gemäß dem vorgegebenen Procedere anmelden.

Die jeweiligen Termine für die Wahlfachprüfungen werden längstens 4 Wochen vor der Prüfung von der Studiengangsleitung schriftlich bekannt gegeben.

5 Prüfungsordnung

Für alle an der Hochschule Campus Wien abzulegenden Prüfungen gilt die Prüfungsordnung der Hochschule Campus Wien in der geltenden Fassung, sofern nicht Bestimmungen des § 5 FHG in der geltenden Fassung oder dieses Satzungsteils andere Regelungen vorsehen.

Gemäß § 5 (12) FHG dürfen negativ beurteilte Prüfungen zweimal wiederholt werden, wobei die letzte zulässige Wiederholung in kommissioneller Form durchzuführen ist. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe. Eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der Hochschule Campus Wien ist ausgeschlossen.

6 Prüfungsanforderungen, –methoden und -beurteilung

Die Beschreibung der Prüfungsanforderungen und –methoden gemäß § 5 (7) und (8) FHG sind im Anhang A enthalten und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Satzungsteils.

Die Beurteilung einer Prüfung gemäß Punkt 2 (1) dieses Satzungsteils hat mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu erfolgen. Die Gesamtbeurteilung hat auf „bestanden“ zu lauten, wenn keine Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde; in den übrigen Fällen ist sie mit „nicht bestanden“ festzulegen. (§ 5 (13) FHG)

7 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Das Kollegium delegiert an die Kollegiumsleitung die Entscheidung über die Anerkennung von höchstens 4 Prüfungen gemäß § 5 (9) FHG und die Befreiung gemäß § 5 (10) FHG, wobei die zulassenden Studiengangsleitungen Empfehlungen aussprechen können. Gegen die Entscheidung der Kollegiumsleitung besteht das Recht der Beschwerde an das Kollegium.
- (2) Mindestens eine Prüfung ist an der Hochschule Campus Wien oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen abzulegen.

8 Prüfer*innen

Gemäß § 5 (11) FHG ernennt das Kollegium auf Vorschlag der Studiengangsleitungen der Bachelorstudiengänge der jeweiligen Studienrichtungsgruppe an der Hochschule Campus Wien Prüfer*innen für die an der Hochschule Campus Wien abzulegenden Prüfungen, wobei die*der Prüfer*in eines Wahlfachs die*der Prüfer*in der als Wahlfach festgelegten Lehrveranstaltung/en sein kann.

9 Ausbildungsverhältnis

Der Besuch der bewilligten Wahlfachlehrveranstaltungen sowie der Antritt zu den in FHG §5 (5) Z. 3 angeführten Prüfungen setzt den Abschluss eines Ausbildungsvertrags als außerordentliche*r Studierende*r voraus. Der Studienbeitrag und der ÖH-Beitrag sind zu entrichten.

10 Erwerb der Studienberechtigung

- (1) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Die Kollegiumsleitung stellt im Auftrag des Kollegiums nach positiver Absolvierung aller Prüfungen ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe aus.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt gemäß § 5 (15) FHG zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.
- (3) Aus der bestandenen Studienberechtigungsprüfung kann allerdings kein Recht auf Aufnahme in den angestrebten Bachelorstudiengang abgeleitet werden; auch Personen, die an der Hochschule Campus Wien die Studienberechtigungsprüfung erfolgreich absolviert haben, müssen sich dem entsprechenden Aufnahmeverfahren gemäß den Regelungen des Akkreditierungsbescheids unterwerfen.

11 Berichtspflicht

Die Kollegiumsleitung berichtet dem Kollegium einmal jährlich im Rahmen des Berichts über das abgelaufene Studienjahr über die Situation der Studienberechtigungsprüfung an der Hochschule Campus Wien.

Teil II – Studienrichtungsgruppen

12 Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien

Für die Studienrichtungsgruppe Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien werden neben der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema eine Pflichtprüfung aus dem Bereich Englisch sowie eine Pflichtprüfung aus dem Bereich Politische Bildung vorgeschrieben (§ 5 (5) FHG). Die Prüfungen sind als Einzelprüfungen abzulegen. Im Rahmen von Kooperationen der Hochschule Campus Wien mit anderen Bildungseinrichtungen abgelegte einschlägige Prüfungen werden anerkannt, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind.

Zwei Wahlfachprüfungen (§ 5 (5) Z 3 FHG) sind je nach angestrebtem Studium aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Bachelorstudiengänge Public Management, Tax Management oder Soziale Arbeit zu wählen, wobei bei Public Management und Tax Management eine wechselseitige Auswahl je nach angestrebtem Studienschwerpunkt zulässig ist.